



Staatliche Schulämter im Landkreis und in der Stadt Regensburg

Sedanstr. 1, 93055 Regensburg Fax 0941/4009 527
Mail: schulamt.stadt-land@landratsamt-regensburg.de

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SCHULANMELDUNG 2023

Am **Mittwoch, den 15. März 2023**

findet an der
Johann-Michael-Sailer-Schule Barbing
die Schulanmeldung statt.

- Anmeldung des Kindes im Sekretariat:
 - am 15.03.2023 VORMITTAGS oder
 - am 16.03.2023 NACHMITTAGS
- **DIE TERMINBUCHUNG ERFOLGT ÜBER DEN SCHULMANAGER**
- Unterrichtsspiel von 13.30 bis 14.00 Uhr und von 15.00 bis 15.30 Uhr
(Einteilung erfolgt am Informationsabend!)

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Anzumelden sind alle Kinder, die im kommenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die (ungeachtet ihrer Nationalität) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben und

- **bis zum 30. Juni 2023 sechs Jahre alt werden.**
- **im Zeitraum vom 01. Juli bis 30. September 2023 sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben.**

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das kommende Schuljahr 2024/25 verschieben möchten, **müssen sie dies der Schule bis spätestens 11. April 2023 schriftlich mitteilen** (vgl. §2, Abs. 4 GrSo). Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an der Schule ebenso wie alle anderen Kinder. Die Schule berät und gibt eine Empfehlung, auf deren Grundlage die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.

- **deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben.**
- **die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind. Der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.**

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

Kinder, die zwischen dem 01. Oktober 2017 und dem 31. Dezember 2017 geboren sind, können auf **Antrag der Eltern** als schulpflichtig aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Kinder, die nach dem 31. Dezember 2017 geboren sind, können ebenfalls aufgenommen werden. Dabei ist jedoch ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule angemeldet werden, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Stellvertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen.

Die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und diese durch Vorlage der **Geburtsurkunde oder des Familienstammbuches** belegen. Außerdem ist ein amtlicher **Gesundheitsnachweis** (Hör- und Sehtest vom Gesundheitsamt) und bei getauften Kindern **der Taufnachweis** mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Selbstverständlich werden alle Angaben vertraulich behandelt.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, der Schule in vertrauensvoller Weise Umstände mitzuteilen, die es erforderlich machen, dass die Schulfähigkeit ihrer Kinder umfassend besprochen und gegebenenfalls fachlich abgeklärt wird. Es kann für ein Kind nachteilig in seiner Schullaufbahn und Persönlichkeitsentwicklung sein, wenn es zum falschen Zeitpunkt eingeschult wird und dadurch z. B. seine Begabung nicht voll entfalten kann.

Schulleitung und Lehrkräfte stehen für diesbezügliche Gespräche zur Verfügung.

II. Schulanmeldung an einer Förderschule

Sehbehinderte und blinde, schwerhörige und gehörlose, körperbehinderte, geistig behinderte Kinder und Kinder mit einem erheblichen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Lernen und Verhalten können von ihren Erziehungsberechtigten statt an der Grundschule auch unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder privaten Förderschule angemeldet werden.

III. Schulanmeldung an einer privaten Grundschule

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihr Kind statt an der Grundschule im Schulsprengel **direkt an einer privaten Grundschule** anzumelden. Die Aufnahme in eine private Grundschule ist der öffentlichen Grundschule vom Schulträger mitzuteilen.

IV. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

Bitte zur Schulanmeldung mitbringen:

- **BESTÄTIGUNG SCHULEINGANGSUNTERSUCHUNG**
(erhalten Sie vom Gesundheitsamt)
- **FAMILIENSTAMMBUCH**
- **TAUFBESCHEINIGUNG** (vom Pfarramt, wenn nicht im Familienstammbuch enthalten)

Am **Mittwoch, den 15.02.2023 um 19.00 Uhr** findet für die Eltern der Schulanfänger ein **Informationsabend** in der Aula der **Grundschule Barbing** statt.

Folgende Themen werden angesprochen:

- Was erwartet die Schule von meinem Kind?
- Wie laufen die Lernentwicklungsgespräche ab?
- Welche Materialien braucht mein Kind im 1. Schuljahr?
- Wie kommt mein Kind sicher zur Schule?

Alle Eltern werden dringend gebeten, diesen Informationsabend wahrzunehmen!